Gemeindeamt
**W A T T E N B E R G**
6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land
TELEFON: 05224 / 52230
FAX: 05224 / 52230-19
E-Mail: bgm@wattenberg.tirol.gv.at

# Protokoll Nr. 5 der Gemeinderatssitzung vom 05.09.2022

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:13 Uhr

Anwesend: Bgm Franz Schmadl Vbgm Thomas Wopfner,
GV David Steinlechner, GR Josef Steinlechner, GRin Christine Bachler, GRin Sylvia Farbmacher, GR Rudolf Schmadl, GR Andreas Mair, GR Dominik Mair, Ersatzmitglied Markus Schafferer, Ersatzmitglied Wilbur Videgard

Entschuldigt: GVin Patricia Erler, GRin Daniela Fröhlich

## 1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister Franz Schmadl

Bgm. Franz Schmadl begrüßt die anwesenden Zuhörer*innen und eröffnet die Sitzung.

## 2. Verlesung der Tagesordnung

Bgm. Franz Schmadl verliest die Tagesordnung.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister Franz Schmadl
2. Verlesung der Tagesordnung
3. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit für Tagesordnungspunkt 11 und Vorziehung von Tagesordnungspunkt 12 – Beschlussfassung
4. Kassaprüfung des 2 Vj. 2022 - Beschlussfassung
5. Änderung der Kanalgebührenordnung – Beschlussfassung
6. Turnsaalordnung –Beschlussfassung
7. Turnsaalgebührenordnung – Beschlussfassung
8. Bestandsvertrag – Spielplatz Birchach - Beschlussfassung
9. Vergabe Reinigung – Kindergarten und Gemeindeamt - Beschlussfassung
10. Brennholzansuchen – Beschlussfassung
11. Personalangelegenheiten - Beschlussfassung
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

11 JA-Stimmen

## 3. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit für Tagesordnungspunkt 11 und Vorziehung von Tagesordnungspunkt 12 – Beschlussfassung

Bgm Franz Schmadl stellt den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit für Tagesordnungspunkt 11 und Vorziehung von Tagesordnungspunkt 12.

11 JA-Stimmen

## 4. Kassaprüfung des 2 Vj. 2022 – Beschlussfassung

Ü – Ausschussobmann Rudolf Schmadl berichtet über die Kassaprüfung vom 16.08.2022.

Gemeindeamt
**W A T T E N B E R G**
6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land
TELEFON: 05224 / 52230
FAX: 05224 / 52230-19
E-Mail: bgm@wattenberg.tirol.gv.at

| KASSENBESTANDSAUFNAHME: | Beträge in EUR |
|---|---|
| | |
| Girokonto, Bank Raika Wattens AT18 3635 1000 0022 3123 vom 31.03.2022 Nr. 59 | 18.313,24 |
| **Zwischensumme Bargeld und Girokonten** | **18.313,24** |
| Sparbuch Kaution Wohnung Gemeindeamt | 504,78 |
| Sparbuch Kaution Wohnung Grub | 2.400,10 |
| **Zwischensumme Kautionssparbücher** | **2.904,88** |
| Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklage zum 30.06.2022 | 48.024,06 |
| **Zwischensumme Zahlungsmittelreserven** | **48.024,06** |
| **Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)** | **69.242,18** |
| **Stand liquide Mittel lt. Finanzierungshaushalt zum 30.06.2022** lt. Buchungsabschluss 2022/16 (834-873) vom 30.06.2022 | 69.242,18 |
| **+ ungebuchte Einzahlungen** | |
| **- ungebuchte Auszahlungen** | |
| **Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)*** | **69.242,18** |
| | |

Bgm. Franz berichtet über folgende Überschreitungen.

**Volkschule – Schuleinrichtung € 6.525,99** – diese war für 2021 geplant. Wurde aber verspätet geliefert, was auch das Zahlungsziel in das Jahr 2022 hinein verschoben hat.

**Wasserversorgung Innerberg - € 5.312,95** - die Projektkosten durch das Büro Sprenger für die Wasserversorgung Innerberg wurden ebenfalls verspätet in Rechnung gestellt.

**Planung/Bau Wertstoffsammelstelle € 13.850,58** – in diesen Kosten sind Planung und Vertragskosten für die Abwicklung des Grundkaufes zwischen Gemeinde und dem Grundeigentümer enthalten. Die Vertragsabwicklung war sehr aufwändig und hat lange gedauert. Außerdem sind hier noch Kosten für Elektroinstallationen der Fa. Fiegl&Spielberger, sowie Kosten von Holzbau Fischler enthalten.

**Umbau Feuerwehrhaus € 10.271,83** – darin sind ebenfalls Kosten für die Vertragsabwicklung mit der Nachbareigentümerin und noch Restkosten für Planung und Projektmanagement sowie ein Haftrücklass der Installationsfirma enthalten.

Gemeindeamt
**W A T T E N B E R G**
6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land
TELEFON: 05224 / 52230
FAX: 05224 / 52230-19
E-Mail: bgm@wattenberg.tirol.gv.at

**Aufstockung Turnhalle € 30.874,33 –** darin sind noch Planungskosten und Restkosten für das Projektmanagement, sowie die Schlussrechnung für den HSL Planer, Vertragsabwicklungskosten und Vermessungsleistungen enthalten.

**Beschlusstext: Der Gemeinderat nimmt den Kassabericht zur Kenntnis und beschließt obenstehende Überschreitungen.**

**4 JA-Stimmen, 7 Nein-Stimmen**

Vbgm Thomas Wopfner begründet die Nein-Stimmen ihrer Liste damit, dass der Gemeinderat über die Überschreitungen nicht informiert wurde. Er zitiert den §112 der TGO, dass der GR mit einer Niederschrift und einer allfälligen Stellungnahme des Bürgermeisters zu befassen sei.

Bgm Franz Schmadl erklärt, dass die Überschreitungen bis dato im Überprüfungsausschuss abgewickelt wurden. Wenn hierzu eine neue Praxis benötigt wird, werde er dies zur Kenntnis nehmen.

GR Rudolf Schmadl erklärt, er sei zwar Obmann des Überprüfungsausschusses, aber er könne diese Überschreitungen inhaltlich nicht mittragen.

GRin Bachler Christine, deshalb gibt es den Ü-Ausschuss. Alle Einwendungen zu den Überschreitungen hätte man im Ausschuss behandeln können, aber es gab keine.

GR Josef Steinlechner erklärt, dass sämtliche Überschreitungen beim Ü-Ausschuss vorgelegt wurden. In einem anderen Absatz stehe, dass sich der GR zu informieren habe. Die TGO sei dick und bestehe nicht nur aus einer Seite. Es gibt auch erhebliche Einnahmenüberschreitungen.

Für Bgm Franz Schmadl sei dies überraschend. Man hätte ihn auch vorher informieren können. Er wundere sich, dass bei den Telefonaten, von denen er mit dem Vbgm in den letzten Tagen mehrere geführt habe, dieses Thema vom Vbgm nie angesprochen wurde.

GV David Steinlechner, dies sei das erste Quartal mit einer Überschreitung für sie, und deshalb wolle man sich an die TGO halten. Es wird sich sicherlich eine Ausführungspraxis finden.

GR Josef Steinlechner erklärt, wenn der Ü-Ausschuss etwas bemängelt, dann hat der Bürgermeister den Gemeinderat zu unterrichten. Aber es wurde nichts bemängelt.

GR Rudolf Schmadl berichtet von Rechtskosten, die in den Überschreitungen enthalten seien und diese hätten das Ziel verfolgt, gegen Gemeindebürger vorzugehen.

Gemeindeamt
**W A T T E N B E R G**
6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land
TELEFON: 05224 / 52230
FAX: 05224 / 52230-19
E-Mail: bgm@wattenberg.tirol.gv.at

Bgm Franz Schmadl erläutert, dass die Rechtskosten, welche in den besagten Überschreitungen enthalten sind, Verfahrenskosten seien, die im Zuge einer Vertragserrichtung, mit dem Ziel den Grundkauf für die neue Wertstoffsammelstelle abzuwickeln, entstanden seien. Bei der Überschreitung für die Feuerwehr seien die Rechtskosten auch durch ein langwieriges Grundablöseverfahren zwischen Gemeinde und der Eigentümerin des Nachbargrundstückes entstanden. Dieses Verfahren sei zu umfangreich, um es in der GR-Sitzung zu erklären.

## 5. Änderung der Kanalgebührenordnung – Beschlussfassung

Bgm Franz Schmadl berichtet, dass es bei der Inanspruchnahme der Gartenwasser-freimenge bei Wohnungseigentümern Probleme gegeben habe. Dabei war der Verordnungstext nur auf Liegenschaft bezogen, was den einzelnen Wohnungs-eigentümer rechtlich nicht umfasste.

Daher wurde nun die bestehende Kanalgebührenordnung in Abstimmung mit der Abteilung Gemeinden angepasst.

Mit dem neuen Verordnungstext ist nun auch der/die Wohnungseigentümer/in und der/die Mieter/in umfasst.

Da die bestehende Kanalgebührenordnung bei dieser Gelegenheit einer Verordnungsprüfung unterzogen wurde, wurden auch gewisse Hinweise auf Bundes- und Landesgesetzblätter aktualisiert und daher macht es Sinn die nun vorliegende Kanalgebührenordnung neu zu beschließen.

**Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt untenstehende Kanalgebührenordnung zu erlassen.**

**Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Wattenberg**

**§ 1**

**Einteilung der Gebühren**

1. Die Anschlussgebühr wird zur Deckung der Kosten, der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eingehoben. Für die laufende Benützung derselben wird eine Kanalbenützungsgebühr eingehoben.

2. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahres-aufwand für die Darlehenstilgung, für den Zinsendienst, für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt.

3. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen

Gemeindeamt
**W A T T E N B E R G**
6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land
TELEFON: 05224 / 52230
FAX: 05224 / 52230-19
E-Mail: bgm@wattenberg.tirol.gv.at

oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungs-gebühr einheben.

**§ 2**

**Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage.

2. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Baubeendigung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

3. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

4. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

**§ 3**

**Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrs-aufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vor-schreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

2. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 4 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel an-zurechnen.

3. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 5,93 pro m³ der Bemessungsgrundlage; Mindestgebühr EUR 3900.

4. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
   a) Ställe (ausgenommen Milchkammern), Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels; Bienenhäuser, Hundezwinger, überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und aus-schließlich der Lagerung von Holz dienen.

   b) Gartenhäuser, Garagen, Geräteschuppen und Carports sind von der Kanalanschlussgebühr ausgenommen sofern sie nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind und keine Bau-masse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist.

5. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach § 3 Abs. 1 gilt des Weiteren eine Änderung des Verwendungszweckes von

Gemeindeamt
**W A T T E N B E R G**
6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land
TELEFON: 05224 / 52230
FAX: 05224 / 52230-19
E-Mail: bgm@wattenberg.tirol.gv.at

Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 4 lit. a und b bisher nicht entrichtet wurde.

6. Nachträgliche Verwendungszweckänderungen dieser Gebäude bzw. Gebäudeteile sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

**§ 4**

**Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden**

**Kanalbenützungsgebühr**

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 45 m³ pro Person und Jahr verrechnet. Die Stichtage für die Ermittlung der Personenzahl sind am 1. März und 1. September eines jeden Jahres.

   Die Nächtigungszahlen werden anhand der aktuellen Fremdenverkehrsstatistik ermittelt.

   Verrechnet wird bei Wasserbezug ohne Zähler:

   Pro Nächtigung und Tag 80 l

2. Bei der Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr bei Freizeitwohnsitzen, Zweitwohnungen und dergl., in denen kein Zähler eingebaut ist, gilt die Wohnnutzfläche nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes.

   Verrechnet wird:
   bis 100 m² Wohnnutzfläche pro Tag 200 l
   über 100 m² Wohnnutzfläche pro Tag 300 l

   Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer wird je Kubikmeter Wasserverbrauch aufgrund des Jahreserfordernisses im Sinne des § 1 Abs. 2 der Kanal-gebührenordnung jährlich festgesetzt. Die Kanalbenützungsgebühr beträgt EUR 2,36 je m³ Wasserverbrauch.

3. Wird eine Regenwassernutzung - Grauwasserkreislauf -(z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend nach Ziffer 1, 2 und 3 zu vergebühren.

**§ 5**

**Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr**

1. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt nach den Richtlinien der Agrarmarkt Austria eine Anschlusspflicht bei Milchkammern. Der Wasserverbrauch wird gemäß GR-Beschluss vom 04.07.2011 nicht in Verrechnung gebracht.

2. Für das durch den Wasserzähler gemessene Wasser, das nicht in die Kanalanlage abfließen kann, wie z.B. Gartenwasser Balkonblumengießen und dergleichen, kann bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ein starrer Pauschalabsetzbetrag für 15 m³ Wasserbezug ab einer Gartenfläche von 15 m² oder ab einer durchgehend bepflanzten Balkonlänge von 10 lfm, vom gemessenen Wasserverbrauch in Abzug gebracht werden. (Freiwassermenge). Die

Freiwassermenge ist mit dem dafür aufgelegten Gemeindeformular auf dem Gemeindeamt anzumelden.

3. Bei Haushalten, in denen die Erfassung des Gartenwassers mit einem Subzähler erfolgt, gilt das Zählerergebnis als Freiwassermenge.

**§ 6**

**Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Ziffer 1 und 3 sinngemäß.

2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

**§ 7**

**Gebührenschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

**§ 8**

**Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 12 Tiroler Abgabengesetzes – LGBl. Nr. 97/2009 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2020 haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

**§ 9**

**Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 %) enthalten.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung vom 31.07.2017 außer Kraft.

11 JA-Stimmen

## 6. Turnsaalordnung –Beschlussfassung

Im Kulturausschuss wurde im Zuge der Ausarbeitung einer Saalordnung für das KiVZ auch eine neue Turnsaalordnung ausgearbeitet, die nun beschlussreif vorliegt. Bgm Franz Schmadl bedankt sich bei Patricia Erler für die Ausarbeitung.

**Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt untenstehende Turnsaalordnung zu erlassen:**

Gemeindeamt
**W A T T E N B E R G**
6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land
TELEFON: 05224 / 52230
FAX: 05224 / 52230-19
E-Mail: bgm@wattenberg.tirol.gv.at

# Turnsaalordnung
## der Gemeinde Wattenberg

Der Gemeinderat hat mit Sitzungsbeschluss vom 05.09.2022 für den Turnsaal im KiVZ der Gemeinde Wattenberg nachstehende Turnsaalordnung erlassen:

1. Der Turnsaal steht in erster Linie, den Schulklassen der Volksschule Wattenberg, sowie auch dem Kindergarten und der Kinderkrippe Wattenberg für Turnunterricht oder elementarpädagogische Aktivitäten der Kinderbetreuung zur Verfügung.
2. Außerhalb der schulischen Benützung kann der Turnsaal auch von örtlichen und außerörtlichen Vereinen und Turngruppen nach Maßgabe der vom Gemeindeamt ausgestellten Bewilligung, nach mündlicher oder schriftlicher Anfrage reserviert werden.
   Es erfolgt eine Eintragung in den elektronischen Reservierungskalender der Gemeinde Wattenberg durch eine Gemeindebedienstete.
3. Die Benützung des Turnsaales darf jedoch nur im Beisein einer verantwortlichen Aufsichtsperson erfolgen. Dies kann der/die Turnkursleiter/in, Obmann oder Obfrau eines Vereines oder ein/e Gruppenleiteri/n sein an die oder dem ein Schlüssel auf Zeit ausgehändigt wird.
4. Das Betreten des Turnsaales ist nur in Turn- oder Hausschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen gestattet.
5. Ballspiele, die geeignet sind, am Turnsaal oder seiner Einrichtung ernste Schäden zu verursachen, sind untersagt.
   Benützte Geräte sind nach Ende des Gebrauches wieder im Geräteraum nach vorliegendem Plan zu verwahren.
6. Die Turnsaalbenützer*innen haften für alle am Turnsaal und seinen Einrichtungen verursachten Schäden. Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, jeden Schadensfall unverzüglich im Gemeindeamt anzuzeigen.
7. Im Turnsaal, im Geräteraum, im Waschraum, im Toilettenbereich und in den Umkleideräumen ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten. In allen Räumen ist das Rauchen verboten.
8. Das Betreten der übrigen Räume des Schulgebäudes ist untersagt.
9. Für die zeitgerechte Auf- und Absperrung des Haupteinganges zum Turnsaal vor Beginn und Ende des Turnbetriebes ist die Aufsichtsperson verantwortlich.
10. Den im Zusammenhang mit der Überwachung der Einhaltung der Turnsaalordnung ergehenden Weisungen des/der Schuldirektor:in oder des/der Gemeindebeauftragten ist Folge zu leisten. Wiederholte grobe

Gemeindeamt
**W A T T E N B E R G**
6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land
TELEFON: 05224 / 52230
FAX: 05224 / 52230-19
E-Mail: bgm@wattenberg.tirol.gv.at

Verstöße gegen die Turnsaalordnung haben bei schulfremden Benützer*innen den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

11. Die Turnsaalordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

11 JA-Stimmen

## 7. Turnsaalgebührenordnung – Beschlussfassung

Zur Turnsaalordnung wurde im Sozial- und Kulturausschuss auch eine Gebührenordnung, bzw. eine Festsetzung der Kosten für die Turnsaalbenützung ausgearbeitet.

**Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt untenstehende Kosten für die Turnsaalbenützung festzusetzen:**

Die Festsetzung dieser Kosten wird nach vorliegendem Entwurf beschlossen:

Der Gemeinderat beschließt folgende Benützungsgebühren für die Turnhalle im KiVZ Wattenberg:

Die Kosten für die Turnhallenbenützung betragen für ortsansässige Vereine und Turngruppen pro Benützungseinheit **€ 10,00 (inkl. MwSt)**

Die Kosten für die Turnhallenbenützung betragen für nicht ortsansässige Vereine oder Turngruppen pro Benützungseinheit **€ 20,00 (inkl. MwSt)**

Als Benützungseinheit versteht sich die ununterbrochene Benützung des Turnsaales eines Vereines einer Gruppe pro Tag.

Turneinheiten mit Gruppen von ortsansässigen Kindern unter 15 Jahren unter Aufsicht sind **kostenlos**.

11 JA-Stimmen

## 8. Bestandsvertrag – Spielplatz Birchach – Beschlussfassung

Gemeinsam mit dem Obmann des Ausschusses für Technik und Wirtschaft David Steinlechner wurde mit dem Grundeigentümer der Gp. 259/1 und 262 worauf sich der Spielplatz Birchach befindet, nach Auslaufen des Bestandvertrages aus 2012, wiederum ein neuer Bestandvertrag mit einer weiteren Laufzeit von 10 Jahren bis 2032, ausverhandelt. Es wurde dabei auch parallel neben den Verhandlungen, vom Sozial- und Kulturausschuss eine Bedarfserhebung gemacht. Diese zeigte deutlich, dass der Spielplatz Birchach von den Anwohnern und auch vom Kindergarten sehr gewünscht sei.
Mit der Vertragserstellung wurde die Landwirtschaftskammer betraut.

Die Eckpunkte sind eine angemessenere Entschädigung. Diese lag bisher nur bei € 0,37/m² bei einer ganzjährig genutzten Fläche. Nun liegt diese mit € 1,23/m² immer noch deutlich unter dem Wert von € 2,00/m² der lt. Landwirtschaftskammer als weit verbreitete Entschädigungszahlungen für ganzjährig genutzte Flächen gilt. Beim Liftbetrieb liegen die Entschädigungszahlungen für ganz jährig genutzte Flächen sogar über € 3,00/m². Daher ist der Bestandzins von € 1,23/m² absolut vertretbar.

Alle anderen Details des Vertrages wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und es gab keine Einwendungen. Aufgrund dieses Umstandes kann der Bestandvertrag in der vorliegenden Fassung beschlossen werden.

**Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt, den Bestandvertrag GZ-2022-011175 in der am 18.08.2022 übermittelten Fassung, zwischen Hugo Heumader Wattenberg 24 und der Gemeinde Wattenberg abzuschließen.**

**9 JA-Stimmen, 2x Enthaltung**

GR Rudolf Schmadl begründet die Enthaltung der Liste „Unser Wattenbergen" mit erheblicher Preissteigerung und weitere widmungstechnische Vertragsinhalte, die „Unser Wattenberg" nicht mittragen könne, obwohl der Spielplatz, wie man in den Umfragewerten sehe, für die Kinder wertvoll sei. Jedoch seien für „Unser Wattenberg" die Vertragsinhalte zu massiv.

Bgm Franz Schmadl erläutert, dass eine Absichtserklärung die besagte Fläche ins ÖRK aufzunehmen beinhaltet sei. Sollte dies nicht gelingen, aus welchen Gründen auch immer, müsse man die Differenz auf die € 2,00/m², das sind € 0,77/m² an den Bestandsgeber nachzahlen. Bei Eintreten dieser Klausel könne die Gemeinde den Vertrag auch vorzeitig kündigen. Mit den € 2,00/m² liege man immer noch unter den Zahlungen von über € 3,00/m², die für die ganzjährig genutzten Flächen beim Liftbetrieb bezahlt werden. Er empfinde dies als eine faire Lösung.

Vbgm Wopfner Thomas fügt hinzu, dass ihre Liste mit der rechtlichen Umwidmung, die als Absichtserklärung umgeändert wurde, mitgehen könne. Die Bedarfserhebung habe ergeben, dass der Bedarf da ist, und damit klar sei, dass man sich für die Kinder entscheide. Die Preissteigerung ist da, und dies sei zur Kenntnis zu nehmen. Es wurden Alternativen gesucht, aber keine gefunden, deshalb auch die Zustimmung für den Vertrag.

## 9. Vergabe Reinigung – Kindergarten und Gemeindeamt – Beschlussfassung

Bgm Franz Schmadl berichtet, dass sich für die Stelle als Reinigungskraft zwar zwei Damen beworben haben. Eine Dame habe vor dem Bewerbungsgespräch mit der Begründung sie habe bereits etwas anderes gefunden wieder abgesagt. Die zweite

Bewerberin habe man versucht per E-Mail, per SMS und per Telefon zu erreichen. Es gab aber keine Rückmeldung. Die dritte Bewerberin ist Stefanie Lazerus, sie ist in unserer Gemeinde bereits sehr gut bekannt und arbeitete in der letzten Saison im Panorama Hüttl. Es gab mit Stefanie auch ein Bewerbungsgespräch bei dem auch Vbgm Thomas Wopfner dabei war. Stefanie arbeitet nach Stunden als Unternehmerin für die Gemeinde. Ihr Stundenlohn ist € 30 brutto.

Sie hat sich bereits eingearbeitet und macht ihre Arbeit sehr gut.

**Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt die Reinigung des Kindergartens und des Gemeindeamtes an das Kleinunternehmen Stefanie Lazerus zu einem Stundensatz von € 30 brutto zu vergeben.**

11 JA-Stimmen

## 10. Brennholzansuchen – Beschlussfassung

Bgm Franz Schmadl berichtet, dass insgesamt 11 Brennholzansuchen vorliegen.

**Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt die Zuteilung für bis zu 12 fm Brennholz pro Haushalt lt. Beschluss vom 02.10.2012 unter Bezug des Ergänzungsbeschlusses vom 03.08.2015 für folgende Antragsteller:**

**Wackerle Stefan**
**Neyer Christian**
**Doubek Thomas**
**Junker Josef**
**Farbmacher Dieter**
**Wolf Rudolf**
**Federspiel Cornelia**
**Fröhlich Markus**
**Fröhlich Franz**
**Steinlechner Erwin Wattenberg 21**
**Videgard Wilbur**

Ersatzmitglied Schafferer Markus fragt, ob es eine Mindestmenge oder nur die Obergrenze beim Brennholzansuchen gibt. Jemand habe zu ihm gesagt, dass es so eine kleine Menge an Brennholz für ihn nicht gebe und er wurde von der Gemeinde zu ihm geschickt.

Bgm Franz Schmadl antwortet, dass bis zu 12 fm Brennholz pro Haushalt festgelegt seien. Man könne aber auch weniger nehmen. Wenn das Holz selbst geschlägert werde, dann koste dies € 3,63/fm. Wenn das Holz geliefert werde, dann werden noch die Schlägerungskosten und die Lieferkosten dazugerechnet. Er könne sich das nicht

Gemeindeamt
**W A T T E N B E R G**
6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land
TELEFON: 05224 / 52230
FAX: 05224 / 52230-19
E-Mail: bgm@wattenberg.tirol.gv.at

vorstellen. Er werde mit Wanko Christian sprechen. Dies muss ein Missverständnis sein.

11 JA-Stimmen

## 11. Personalangelegenheiten – Beschlussfassung

**Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt einen Nachtrag zum Dienstvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Wattenberg und Frau Magdalena Anfang, am 31.05.2022.**

**Der Dienstvertrag wird mit Wirksamkeit vom 12. September 2022 wie folgt geändert:**

**Punkt 11:**

**Beschäftigungsausmaß: Teilzeitbeschäftigung mit 29 Wochenstunden, das sind 72,5 % der Vollzeitbeschäftigung bis zum Zeitpunkt der Einstellung einer neuen Kinderkrippenleitung.**

11 JA-Stimmen

## 12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm Franz Schmadl berichtet, dass das neue Gemeindeauto bereits in Betrieb sei und das alte Fahrzeug um € 3.000 brutto verkauft wurde. Das Fahrzeug, der Ford Transit wurde um € 39.140 brutto gekauft. Nach Abzug der Steuer kostet das Fahrzeug netto € 32.600 mit Abzug der Nettoeinnahmen vom Altauto von € 2.500 netto sei man bei Kosten von rd. € 30.000. Auf Wunsch vom Gemeindearbeiter, vor allem zur Verfuhr von Strauchschnitt wurde der Aluaufbau um eine weitere Bordwand erhöht, was noch einmal Kosten von netto € 1.900 erhöhte. Die Beschriftung ist noch nicht am Fahrzeug. Bgm Franz Schmadl wird dafür demnächst ein Angebot einholen.

Bgm Franz Schmadl berichtet, dass das Jubiläum 50zig Jahre Mölsbergkreuz sehr gut organisiert war. Er bedankt sich bei der Freiwilligen Feuerwehr und bei allen Vereinen, die dabei waren. Man habe nun mit dem Altbürgermeister Johann Geissler wieder einen Ehrenbürger und er sei froh, dass die dazugehörenden Feierlichkeiten gut gelungen seien.

GR Dominik Mair fragt ob die Rodelbahn Kreuztaxn in der heurigen Wintersaison wieder präpariert werde. Er fragt, ob das Verkehrsschild unterhalb des Schrankens „rodeln verboten" verordnet und damit auch rechtlich gültig sei.
Bgm Franz Schmadl antwortet, dass dies vor seiner Zeit als Geschäftsführer gemacht wurde. Er werde nachfragen, ob das Schild verordnet sei.
Vbgm Thomas Wopfner erwähnt, dass es durch das Rodeln in dem Bereich von vom

Gemeindeamt
**W A T T E N B E R G**
6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land
TELEFON: 05224 / 52230
FAX: 05224 / 52230-19
E-Mail: bgm@wattenberg.tirol.gv.at

Jörgn Astl bis Kohlgrube sehr rutschig bzw. eisig werde. Wenn jemand runterrodelt und ein Auto fährt entgegen kann es zu Unfällen kommen. Hier gehe es um die Haftung.

GR Andreas Mair berichtet über den Kulturausschuss. Hier sei man dabei, die Kapellenförderung und die Saal- und Gebührenordnung auszuarbeiten.

GR Rudolf Schmadl gibt ein kurzes Update über den Bauausschuss. Es konnten Punkte wieder abgeschlossen werden zb. im Bereich Mehrn. Es gibt noch Ansuchen für Grundkauf und Widmungsänderungen im Keilfeld. Hier sei man noch in Ausarbeitung.

GV David Steinlechner berichtet über den Ausschuss Technik Wirtschaft: ein neues Gemeindeauto wurde gekauft und das alte verkauft; Vertrag vom Spielplatz Birchach wurde aufgesetzt, Kanalgebührenverordnung wurde neu erlassen. In Bearbeitung sei derzeit die Ausschreibung vom Winterdienst. Sicherheitsmaßnahmen Landesstraße und Keilfeld; noch dazugekommen sei die Lüftungs- und Lichtproblematik Musikprobelokal. Dies sei nicht so problematisch. Man werde schnell eine Lösung finden.

Da es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, verabschiedet sich Bgm Franz Schmadl von der Öffentlichkeit und geht zu Punkt 11

**F.d.R.d.A.:** **Bürgermeister**